

0,82 1 1,20

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 5 "Nördlich Im Vogelsang" im Stadtteil Dietershan

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Des Baugesetzbuches (BauGB) 2. der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

 der Planzeichenverordnung (PlanZVO) 4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO)

5. der auf § 9 (4) BauGB beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (GVB1. I S. 102) in Verbindung mit § 87 HBO

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 7. und des Hess. Naturschutzgesetzes (HENatG)

Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen - in diesem Bereich sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Geschoßflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB)

nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB)

Die maximale Haustiefe von 12 m darf nicht überschritten werden. Untergeordnete Bauteile wie Erker und Winkelanbauten sind über die 12 m hinaus zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

---- Baugrenze (§ 9. (1) 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)

Satteldach, Dachneigung 33° - 38°

Traufhöhe - talseitige Gebäudeseite max. 6,00 m über natürlichem Gelände

"Wenn im Rahmen der HBO vom 20.12.1993 (GVB1. 1993, Nr. 32, Seite 655) Keller- und/oder Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse anzurechnen sind, können diese im Wege der Ausnahme zugelassen werden, sofern die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden, die talseitigen Gebäudehöhen an keiner Stelle 6,00 m überschreiten und die Anordnung der vermehrt erforderlichen Einstellplätze sowie eines angemessenen Grünflächenanteils auf dem Grundstück gesichert ist.

Die Gebäudehöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand, bei geneigten Dächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche, bei Flachdächern bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante

Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

anzupflanzender Baum - heimische Bäume ohne

Verkehrsgrün und öffentliche Stellplätze

Standortbindung (§ 9 (1) 25 a BauGB)

zu erhaltender Baum (§ 9 (1) 25 b BauGB) Bäume mit etwaiger Standortbindung

zu erhaltende Gehölzbestände (§ 9 (1)-25 b BauGB)

- Räsenpflaster

Hecke aus heimischen standortgerechten Gehölzen

private Fläche zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB)

private Fläche zur Anlage einer Obstwiese und heimischen Hecke Teichanlage zur Regenwasserrückhaltung

> Garagen und Stellplätze gem. § 9 (1) 4 BauGB Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte für Garagen und Stellplätze sind einschl. ihrer Garagen bzw. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den in den zeichnerischen Festsetzungen umgrenzten Flächen für Garagen zugelassen. Zusätzlich kann max. ein Stellplatz im Vorgartenbereich nachge-

Nachrichtliche Übernahme Wa Sch 6 III

wiesen werden.

Das Baugebiet liegt in der Schutzzone III der Trinkwasserversorgungsanlage Petersberg. Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen von 1983 (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 47/1983, S. 2244 ff) ist bei der Nutzung und Bebauung zu beachten.

Hinweise

vorhandene Flurstücksgrenzen

---- Flurstücksgrenzen geplant (nicht verbindlich)

- ··· - Flurgrenzen

Gemarkungsgrenzen

Flurbezeichnung

Flurstücksbezeichnung

____ 351- Höhenlinie

Schacht vorhanden

Mit dem Bauantrag ist der Genehmigungsbehörde ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem die Beachtung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuweisen ist.

Sonnenenergie Zur Nutzung der Sonnenenergie und Schonung der natürlichen Ressourcen sollten verstärkt Sonnenkollektoren auf nach Süden

ausgerichteten Flächen angelegt werden. Pflege und Reinigung

Die Baumreihe zwischen "Im Judengehau" und Theiligstrauch" wird von der Stadt Fulda mindestens einmal jährlich gepflegt und zwar derart, daß keine Behinderungen für Fahrzeuge auf dem Feldweg oder den angrenzenden Ackerflächen entsteht.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installation ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Textliche Festsetzunger

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 (4) BauGB und § 87 (1) Nr. 1 HBO

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 33° - 38° auszuführen. Ausnahmsweise kann ein Gründach ausgeführt werden.

Für die Dacheindeckung ist rotes Material zu verwenden.

Drempel bis max. 0,625 m Höhe sind zulässig. Die Drempelhöhe wird wie folgt gemessen: OK Rohdecke bis Schnittkante Unterkante Sparren mit Außenkante Fassade. Ausnahmsweise sind Dachüberstände am Ortgang Giebel mit max. 0,80 m zulässig. Am Ortgang Traufe ist ein Spannüberstand von 80 cm erforderlich, um einen höheren Drempel als 50 cm, max. jedoch 62,5 cm planen zu dürfen.

Dachaufbauten

achgauben sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand zum Giebelortgang muß mindestens 2,00 m betragen. Die Einzelgaube darf max. 30 % der gesamten Dachlänge betragen. Die Gesamtlänge aller Einzelgauben darf max. 50 % der gesamten Dachlänge betragen. Die Gauben sind in gleicher Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken. Zwerchgiebel dürfen ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschreiten. Der Abstand der Firste soll mindestens 0,50 m be-Solaranlagen sind in die Dachfläche integriert zulässig. Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform zur Ausführung

Gestaltung der Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen oder Carports an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind als Doppelgarage oder -carport in einheitlicher Gestal-

Carports sind ausschließlich als begrünte Holzkonstruktion mit begrünten Pult- oder Flachdächern zulässig. Garagen sind mit einem begrünten Pult- oder Flachdach zu versehen oder in gleicher Dachform, Dachneigung und in gleichen

Nicht überdachte Stellplätze sind mit Rasenpflaster zu befestigen oder mit gepflasterten Spurrinnen auszubilden.

Führung von Leitungen gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Materialien wie die Hauptgebäude auszuführen.

Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers vorzusehen.

Landschaftsplanerische Festsetzungen

Öffentlicher Bereich

<u>Gehölzpflanzungen</u>

Straßenbäume: Mindestpflanzgröße: Stammumfang 18 - 20 cm sonstige Bäume: Mindestpflanzgröße, Stammumfang 14 - 16 cm Mindestpflanzgröße, Höhe 60 - 100 cm Hecken: .Pflanzart / 2-4 reihig

Privater Bereich

Grundstücke allgemein

pro Gebäude ist mindestens ein Klettergehölz zu setzen - die Verwendung von immergrünen Gehölzen ist auf 20 % zu beschränken

- Carport-Stützen sind zu begrünen - Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind extensiv zu begrü-- Einfassungen im Vorgartenbereich sind mit Hecken oder Senk-

rechtlattenzäunen vorzunehmen Pro Grundstück ist ein heimischer Laubbaum sowie 10 heimische Sträucher (als Hecke) zu setzen. Mindestpflanzgröße Stammumfang 12-14, Sträucher/Höhe 60-100 cm

Grundstücke zur freien Landschaft

Diese Festsetzungen gelten zusätzlich zu den o.g. allgemeinen

1. Im nördlichen Bereich (gekennzeichnete Fläche) sind zu set- 2 heimische Laubbäume, Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, bzw. Heister Höhe 150-200 20 lfm Heckenpflanzung, Mindestpflanzgröße:
 Höhe 60-100 cm, Mindestanzahl:
 15 Stück

Grundstücke mit der Festsetzung einer Obstwiese In dem gekennzeichneten Bereich sind mind. 3 Obsthochstämme zu setzen. Zur Grundstücksgrenze nach Norden ist eine heimische Hecke aus mind. 15 heimischen Sträuchern zu setzen. Pflege: Die gekennzeichnete Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen, auf Düngung ist zu verzichten. Regelmäßig angelegter Rasen ist unzulässig.

Wasserrückhalt

Zum Sammeln des Dachwassers ist eine Zisterne anzulegen. Die Größe richtet sich nach der Dachfläche: 30 1/m2 Dachfläche. Das gesammelte Wasser ist zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung zu nutzen.

Hauszugänge, Terrassen etc. Hauszugänge und Terrassen, Zufahrten sind so zu gestalten, daß das anfallende Oberflächenwasser in einer Vegetationsfläche versickern kann. Die Versickerungsfähigkeit des Boden ist vorher zu überprüfen.

<u>Vorhandener Baumbestand</u>
Zur Erhaltung des dargestellten Baumbestandes ist bei Baumaßnahmen die DIN 18920 zum Schutz des Baumes bei Baumaßnahmen zugrunde zu legen.

Zuordnung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft im Planungsgebiet, werden gem. § 8 a, Abs. 1, Satz 4 BNatSchG entsprechend ihres Anteils am Gesamteingriff zu 30 % dem Bau der Erschließungsanlage und zu 70 % den privaten Baumaßnahmen zugeordnet.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 23.10.1995 beschlossen.
- 2. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.11.1995
- öffentlich bekanntgemacht.
- 3. Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 5.8.1995 ortsüblich bekanntgemacht und vom 9.8.1995 bis 12.9.1995 gemäß § 3 Abs. 1-BauGB durchgeführt.
- 4. Mit Schreiben vom 1.8.1995 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- 5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 25.11.1995 öffentlich be-
- kanntgemacht und vom 4.12.1995 bis 8.1.1996 durchge-
- 6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.3 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, den 9.5.1996

GEZ. DR. HAMBERGER

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel) (Oberbürgermeister)

Anzeigeverfahren GENEHMIGT mit Verfügung vom 8. Aug. 1996

AZ.: 34-FULDA-11 Regierungspräsidium Kossel

Im Auftrag: L SIEGEL) GEZ. DOERING

 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 26.8.1996 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 5 "Nördlich Im Vo-Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

Fulda, den 29.8.1996

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Fulda

GEZ. DR. HAMBERGER (Oberbürgermeister)

Bebauungsplan der Stadt Fulda Stadtteil Dietershan Nr. 5

"Nördlich Im Vogelsang",

M 1:1000